OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500665/2/BL

Datum:
Linz, 9. März 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der M P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. W K, B, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 03.01.2022, GZ: BHLL/921100047279/21, betreffend Übertretungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird ersatzlos aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird als unzulässig zurückgewiesen, da die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 03.01.2022, GZ: BHLL/921100047279/21, wurden gegen die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 4.200 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen von je 7 Tagen verhängt. Vorgeworfen wurde der Bf mit Spruchpunkt 1, sie habe am 13.04.2021 am Standort H, W Bundesstraße bzw. H, Grundstücksnummer x, KG N, die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfällen (Altfahrzeuge) ausgeübt, ohne über die erforderliche Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 zu verfügen. Dadurch habe die Bf § 79 Abs. 1 Z 7 iVm § 24a Abs. 1 AWG 2002 verletzt. Mit Spruchpunkt 2 wurde der Bf vorgeworfen, sie habe am 13.04.2021 am selben Tatort gefährliche Abfälle (Altfahrzeuge) abgelagert, obwohl gefährliche Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Dadurch habe die Bf folgende Rechtsvorschriften verletzt: § 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002.
Zudem wurden Verfahrenskostenbeiträge in Höhe von insgesamt 840 Euro verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde im Spruch des Straferkenntnisses aus, dass am 13.04.2021 ein angekündigter abfallwirtschaftlicher Lokalaugenschein durchgeführt wurde. „Bei der gegenständlichen Betriebsanlage handelt es sich um einen etwa 500 m² großen asphaltierten Lagerplatz bzw. Abstellplatz. Dieser wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Ge20-10881-4-2014 mit 24.03.2014 als allgemeiner Lagerplatz bzw. ausschließlich zur Abstellung bzw. zum Parken von Gebrauchtfahrzeugen gewerbebehördlich bewilligt. Die Lagerung von Abfällen ist im Konsensumfang nicht enthalten. Derzeit wird die gegenständliche Betriebsanlage an Frau M P vermietet und diese als Abstellplatz für Altfahrzeuge/Gebrauchtfahrzeuge verwendet.
Folgendes konnte vor Ort festgestellt werden:
'Auf dem Grundstück x, KG N, waren eine Vielzahl an PKW-Kraftfahrzeugen abgestellt (siehe Foto 1 bis 4). Im Zuge der Grundstücksbegehung konnten wenigstens 7 Stück Altkraftfahrzeuge mit Verdacht auf Erfüllung der Abfalleigenschaft abgezählt werden (siehe Foto 10 bis 23). Diese Altkraftfahrzeuge trugen keine gültige KFZ-Überprüfungsplakette, wobei diese bei einigen Fahrzeugen bereits mehrere Jahre abgelaufen war. An der südwestlichen Grundstücksgrenze waren weiters eine relevante Menge an Altkraftfahrzeug-Altreifen sowie diverse Kunststoff-Kleingebinde in Form von Kanistern, teilweise mit Flüssigkeiten unbekannter Herkunft befüllt, direkt am Boden lagernd, festzustellen (siehe Foto 6 bis 9).'“

In der Begründung des Straferkenntnisses wurde unter anderem noch Folgendes ausgeführt: „Die illegale Lagerung der Abfälle und die Ausübung der Sammler- bzw. Behandler Tätigkeit von gefährlichen Abfällen, ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis, wurde im Zuge eines abfallwirtschaftlichen Lokalaugenschein vor Ort festgestellt und zur

Anzeige gebracht. Da die Überprüfung vor Ort und mittels Lichtbilder bestätigt wurde, fand die Behörde keinen Grund die Übertretungen in Zweifel zu ziehen. Auch wurde von Ihnen die Tatsache nicht in Abrede gestellt.
Daher steht als erwiesen fest, dass Sie als Gewerbeinhaberin gefährliche Abfälle (und zwar Altfahrzeuge) abgelagert und somit gesammelt haben, ohne dass Sie die hierfür erforderliche Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 verfügt haben. Weiters lag für die Lagerung der gefährlichen Abfälle keine gewerbebehördliche Genehmigung vor. Die objektive Tatseite ist daher als gegeben anzusehen. Sie haben als Gewerbeinhaberin die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen zu verantworten. ...“

I.2. Dieses Straferkenntnis wurde durch die belangte Behörde zunächst mittels RSb am 03.01.2022 abgesendet, wobei das Schriftstück beim Postamt nicht behoben wurde. In weiterer Folge wurde das Straferkenntnis nochmals (ohne Rückschein) am 03.02.2022 versendet.

I.3. Gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 10.02.2022 Beschwerde und stellte gleichzeitig einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
Begründet wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung mit einer Ortsabwesenheit der Bf von Weihnachten 2021 bis einschließlich 28.01.2022. In dieser Zeit habe sich die Bf mit ihrem Sohn auf Heimaturlaub in Rumänien befunden.
Die Beschwerde wurde inhaltlich unter anderem damit begründet, dass die Bf das Gewerbe für den Handel mit Waren aller Art, insbesondere Fahrzeugen, angemeldet habe. Auf dem gegenständlichen Lagerplatz werden Fahrzeuge abgestellt, die weiterverkauft werden. Es erfolge auch ein Export von Fahrzeugen ins Ausland und auch in das Heimatland der Bf. Hierfür habe sie ein entsprechendes Transportfahrzeug mit Anhängekupplung. Die Bf nutze die Gelegenheit Fahrzeuge anzukaufen, abzustellen und zu einem späteren Zeitpunkt diese wieder zu verkaufen. Dass zwischen An- und Verkauf eine längere Zeitspanne liegen könne, sei branchenüblich. Es werde keine Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen ausgeübt.

I.4. Die Beschwerde, der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie der bezughabende Verwaltungsstrafakt wurden durch die belangte Behörde mit Schreiben vom 25.02.2022 – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte – trotz entsprechender Parteienanträge – verzichtet werden, da gemäß § 44 Abs. 2

VwGVG bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist. Zudem lässt bereits die Aktenlage erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist Inhaberin des Gewerbes „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“ und handelt insbesondere mit Gebrauchtfahrzeugen. Am Standort W Bundesstraße bzw. H, H, Grundstücksnummer x, KG N, befindet sich ein etwa 500 m² großer asphaltierter Abstellplatz, den die Bf angemietet hat. Auf diesem sind die von ihr angekauften Gebrauchtfahrzeuge bis zum Weiterverkauf abgestellt. Gewerbebehördlich bewilligt ist dieser Lagerplatz zur Abstellung bzw. zum Parken von Gebrauchtfahrzeugen.

Am 13.04.2021 fand ein abfallwirtschaftlicher Lokalaugenschein durch einen abfalltechnischen Amtssachverständigen statt. Mit Schreiben an die belangte Behörde vom 15.04.2021 teilte dieser unter anderem mit, dass „zum Überprüfungszeitpunkt eine Vielzahl an PKW-Kraftfahrzeugen abgestellt war. ... Im Zuge der Grundstücksbegehung konnten wenigstens 7 Stück Altfahrzeuge mit Verdacht auf Erfüllung der Abfalleigenschaft abgezählt werden. .... Diese Altfahrzeuge trugen keine gültige KFZ-Überprüfungsplakette, wobei diese bei einigen Fahrzeugen bereits mehrere Jahre abgelaufen war.“
Nach einem weiteren Lokalaugenschein am 17.05.2021 teilte der Amtssachverständige für Abfalltechnik der belangten Behörde mit Schreiben vom 19.05.2021 ergänzend mit, dass „zum Überprüfungszeitpunkt ... auf der mittels Asphalt befestigten Freifläche mindestens 19 Stück PKW Kraftfahrzeuge abgezählt werden“ konnten. „Wenigstens 6 PKW Kraftfahrzeuge trugen zum Überprüfungszeitpunkt neuerlich keine gültige Kraftfahrzeugüberprüfungsplakette. Bei einigen Fahrzeugen war die Überprüfungsplakette bereits länger als 1,5 Jahre abgelaufen. Es muss daher aus abfalltechnischer Sicht abermals darauf hingewiesen werden, dass auf der gegenständlichen Betriebsfreifläche Altkraftfahrzeuge mit Verdacht auf Erfüllung der Abfalleigenschaft möglicherweise illegal abgestellt werden. Die zu beanstandenden Altkraftfahrzeuge wiesen jedoch einen tolerierbaren Allgemeinzustand auf, sodass keine sofortigen abfalltechnischen Maßnahmen für erforderlich erachtet wurden.“

Fest steht, dass mehrere Gebrauchtfahrzeuge am gegenständlichen Abstellplatz am 13.04.2021 vorhanden waren, bei denen teilweise die Überprüfungsplakette abgelaufen war. Eines der vom Amtssachverständigen fotografierten Fahrzeuge weist einen äußerlichen Schaden auf und ist ein Unfallfahrzeug.

Das gegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde wurde mittels RSb am 03.01.2022 abgesendet und kam ungeöffnet wieder retour mit dem Vermerk „nicht behoben“. Das Straferkenntnis wurde dann neuerlich (ohne RSb Rückschein) am 03.02.2022 übermittelt. Die Bf war mit ihrem Sohn ab Weihnachten 2021 bis einschließlich 28.01.2022 in Rumänien und daher nicht an ihrer Wohnadresse in Österreich anwesend. Mit 07.02.2022 erlangte die Bf Kenntnis vom Schriftstück und erhob über ihren Rechtsanwalt Beschwerde, welche am 10.02.2022 zur Post gegeben wurde und am 11.02.2022 bei der belangten Behörde einlangte.

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und den Ausführungen in der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen AWG 2002:

Gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019) sind Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes „bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

§ 1 Abs. 3 AWG 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 9/2011) lautet:
„Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

Gemäß § 2 Abs. 3 AWG 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019) ist „eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ... jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder

2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht."

Nach § 15 Abs. 3 AWG 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019) dürfen Abfälle „außerhalb von

1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

Gemäß § 24a Abs. 1 1. Satz AWG 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019) bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann „wer Abfälle sammelt oder behandelt".

§ 79 Abs. 1 Z 1 und Z 7 AWG 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019) lauten:

„(1) Wer

1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 4b oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, ...
7. die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfälle ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder 6a oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt, ...

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht."

III.2. Rechtsgrundlage des § 17 Zustellgesetz (BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 5/2008):

§ 17 Zustellgesetz lautet:

„(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäfts-stelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Brief-kasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurück-zulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

III.3. Rechtsgrundlage des § 33 Abs. 1 VwGVG (BGBl. I Nr. 33/2013 idgF):

Nach § 33 Abs. 1 VwGVG ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, „wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet ... Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt."

III.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

III.4.1. Zu Spruchteil A.I. und A.II. dieses Erkenntnisses:

Die von der belangten Behörde vorgeworfenen Verletzungen des AWG 2002 (zu Spruchpunkt 1: § 79 Abs. 1 Z 7 iVm § 24a Abs. 1 und zu Spruchpunkt 2: § 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 Z 1) setzen allesamt voraus, dass es sich bei den gegenständlichen Fahrzeugen, die am 13.04.2021 am Standort Wiener Bundesstraße 20, 4053 Haid, abgestellt waren, um Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 handelt.

Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Eine Sache ist gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 dann Abfall im subjektiven Sinn, wenn sich der Besitzer der Sache entledigen will oder entledigt hat. Dabei reicht es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aus, dass bei irgendeinem Vorbesitzer die Entledigungsabsicht bestanden hat (vgl. etwa nur VwGH 27.06.2013, 2013/07/0041 mwN; VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154 mwN).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1

Abs. 3 leg. cit. aus. Es kommt daher nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (VwGH 20. März 2013, 2010/07/0175).

Die Bf stellt in ihrer Beschwerde dar, dass sie regelmäßig Gebrauchtfahrzeuge erwirbt und diese weiterveräußert. Ein Entledigungswille der Bf ist daher nicht feststellbar bzw. wurde ein solcher von der belangten Behörde auch nicht angenommen. Auch finden sich im bislang abgeführten Verfahren keine Hinweise darauf, dass bei einem allfälligen Vorbesitzer der Fahrzeuge die Entledigungsabsicht bestanden habe. Insofern können die Fahrzeuge nicht als Abfälle im subjektiven Sinn gewertet werden.

Die belangte Behörde führt im Spruch und in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses aus, dass „wenigstens 7 Stück Altkraftfahrzeuge mit Verdacht auf Erfüllung der Abfalleigenschaft abgezählt werden“ konnten. Verwiesen wurde dabei auf die Fotos 10 bis 23 („siehe Foto 10 bis 23“), die vom Amtssachverständigen für Abfalltechnik am 13.04.2021 angefertigt wurden. „Diese Altkraftfahrzeuge trugen keine gültige KFZ-Überprüfungsplakette, wobei diese bei einigen Fahrzeugen bereits mehrere Jahre abgelaufen war.“

Die Abfalleigenschaft wurde durch die belangte Behörde jedenfalls nicht ausdrücklich festgestellt, da nur von einem „Verdacht auf Erfüllung der Abfalleigenschaft“ ausgegangen wurde. Zudem fehlt eine entsprechende Konkretisierung der als Abfälle eingestuften Fahrzeuge und eindeutige Aussagen mit welcher Begründung von einer Abfalleigenschaft auszugehen ist. Selbst unter Zuhilfenahme der beim Lokalaugenschein angefertigten Lichtbilder ist nicht zu eruieren, welche Fahrzeuge vermutlich als Abfälle einzustufen sind. Bei diesen Fotos zeigt sich grundsätzlich nur, dass die Fahrzeuge – für einen Laien – einen passablen Eindruck machen. In seinem 2. Gutachten vom 19.05.2021 spricht auch der Amtssachverständige von einem „tolerierbaren Allgemeinzustand“ der Fahrzeuge. Lediglich auf einem Bild ist ein Fahrzeug zu erkennen, dass offensichtlich in einen Unfall verwickelt war.

Der alleinige Umstand, dass einige Fahrzeuge über keine gültige Überprüfungsplakette verfügen und es sich bei einem Fahrzeug offenbar um ein Unfallfahrzeug handelt, ist für die Einstufung als Abfall – nach Ansicht des erkennenden Gerichts – nicht ausreichend.

Der Verwaltungsgerichtshof geht in seiner Entscheidung vom 25.07.2013 (VwGH 2013/07/0032) davon aus, dass die Abfalleigenschaft eines PKW dann zu verneinen ist, wenn es noch in einem bestimmungsgemäßen Gebrauch steht und somit betriebsbereit ist. Der VwGH berücksichtigt aber auch, dass ein beschädigtes KFZ so lange in bestimmungsgemäßer Verwendung steht, als ein reparierbares und reparaturwürdiges Gebrauchtfahrzeug vorliegt, dass wieder in einen zulassungsfähigen Zustand gebracht werden kann.

Diesbezüglich fehlen aber nun Ausführungen und Konkretisierungen im angefochtenen Straferkenntnis. Die pauschale Aussage, dass die Abfalleigenschaft lediglich dadurch vermutet wird, dass bei einem Teil der Fahrzeuge die Überprüfungsplakette abgelaufen ist, sagt nichts darüber aus, ob die Fahrzeuge betriebsbereit sind oder ob diese mit einem verhältnismäßigen Aufwand wieder einer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden können.
Im Gutachten des abfalltechnischen Amtssachverständigen und in weiterer Folge im Straferkenntnis der belangten Behörde finden sich keine Aussagen über die Reparatur- bzw. Instandsetzungsfähigkeit der Fahrzeuge oder warum in objektiver Hinsicht eine Beurteilung als Abfall erforderlich ist zur Verhinderung der Beeinträchtigung öffentlicher Interessen. So wird zB nicht erwähnt, dass umweltgefährdende Betriebsmittel (wie Motoröl oder Getriebeöl) aus den Gebrauchtfahrzeugen ausgetreten sind oder austreten hätten können und daher die Umwelt mit hoher Wahrscheinlichkeit über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden könnte.

Nachträglich ist eine solche Feststellung oder Konkretisierung durch einen Sachverständigen nicht mehr möglich, da seit dem Tatzeitpunkt am 13.04.2021 wohl davon auszugehen ist, dass nunmehr andere Fahrzeuge als zum Tatzeitpunkt abgestellt sind oder bereits Reparaturen bzw. Veränderungen an den Fahrzeugen durchgeführt wurden.

Der bloße „Verdacht auf Erfüllung der Abfalleigenschaft“ reicht jedenfalls im Verwaltungsstrafverfahren für eine Bestrafung nicht aus. Für derartige Zweifel an der Abfalleigenschaft besteht nach § 6 AWG 2002 auch die Möglichkeit der Feststellung mittels Bescheid.

Weitergehende Ausführungen, warum diese Fahrzeuge als gefährlicher Abfall einzustufen sind, sind in der Begründung der belangten Behörde nicht enthalten.
Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist auch aufgrund der vom Sachverständigen angefertigten Fotodokumentation nicht nachvollziehbar, warum die darauf ersichtlichen Fahrzeuge Abfälle darstellen sollten. Die Fahrzeuge weisen (mit nur einer Ausnahme) an den Blechteilen überhaupt keine Beschädigungen auf. Aufgrund der Fotodokumentation ist daher für die erkennende Richterin nicht nachvollziehbar, dass die Fahrzeuge als gefährlicher Abfall einzustufen sind. Auch für den Amtssachverständigen besteht nur ein Verdacht, dem nicht weiter nachgegangen wurde. Insofern reicht das Gutachten, auf welches die belangte Behörde ihre Feststellungen stützt, nicht zur Annahme, dass es sich bei den Fahrzeugen um Abfall (im objektiven Sinn) handelt. Die Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge kann, auch wenn diese nicht zum Verkehr zugelassen sind, nicht wirksam in Abrede gestellt werden und kann auch den Ausführungen der Bf, wonach sie gebrauchte Fahrzeuge erwirbt und weiter veräußert, nicht entgegengetreten werden. Wie erwähnt, lassen die Lichtbilder der Fahrzeuge und die Ausführungen des Amtssachverständigen für Abfalltechnik keinen

Gegenschluss zu, weshalb im Zweifel, mangels entsprechender Feststellungen der belangten Behörde – dem Vorbringen der Bf Glauben zu schenken ist.

Insgesamt steht bei der gegebenen Sachlage – den Beschwerdeausführungen folgend – die Abfalleigenschaft der Fahrzeuge nicht fest, weshalb aus diesem Grund das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungs-strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen war.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt durch die Stattgebung der Beschwerde die Vorschreibung eines Kostenbeitrages im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.4.2. Zu Spruchteil B.I. und B.II. des Beschlusses:

Das gegenständliche Straferkenntnis wurde zunächst mittels RSb versendet und gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz hinterlegt. Die Hinterlegung war grundsätzlich zulässig, da das Zustellorgan keine Zweifel am regelmäßigen Aufenthalt des Empfängers an der Abgabestelle haben musste. Die Zustellung mittels Hinterlegung blieb aber unwirksam, da die Bf während der gesamten Abholfrist (vorübergehend) ortsabwesend iSd § 17 Abs. 3 letzter Satz Zustellgesetzes war.

Die Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses erfolgte somit erst durch eine weitere Versendung seitens der belangten Behörde, wodurch die Bf schließlich am 07.02.2022 Kenntnis vom Inhalt des Straferkenntnisses erlangte. Eine Zustellung erfolgte somit erst am 07.02.2022, wodurch die Beschwerde, die am 10.02.2022 zur Post gegeben wurde und einen Tag später bei der belangten Behörde einlangte, jedenfalls rechtzeitig erhoben wurde.
Aus diesem Grund wurde nun aber auch keine Frist iSd § 33 Abs. 1 VwGVG versäumt und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher spruchgemäß als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist sowohl gegen dieses Erkenntnis als auch gegen diesen Beschluss unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend der Abfalleigenschaft und zum Zustellgesetz ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungs-gerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungs-gerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang